

SO_GERICHTE VWBES.2018.185 vom 11. April 2018

SO Obergericht, 2018-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2018.185

FR: SO_GERICHTE VWBES.2018.185 du 11 avril 2018

IT: SO_GERICHTE VWBES.2018.185 del 11 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

A. ___ (geb. 1972), nachfolgend Beschwerdeführer, wird seit dem 1. März 2015 durch den Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu sozialhilferechtlich unterstützt.

E. 1.1

Anfechtungsobjekt ist Ziffer 3.1 der Verfügung des DdI vom 26. April 2018, mit welcher das Gesuch des Beschwerdeführers um integrale unentgeltliche Rechtspflege für das von ihm angestrebte Beschwerdeverfahren vor dem DdI abgewiesen wird.

E. 1.2

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Diese sind Hauptentscheiden gleichgestellt, wenn sie entweder präjudizierlich oder für eine Partei von erheblichem Nachteil sind (§ 66 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG, BGS 124.11]).

E. 1.2.1

S. 382). Soweit nicht offenkundig ist, dass der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte, hat der Beschwerdeführer in seiner Eingabe darzutun, inwiefern er einem solchen ausgesetzt ist und die Voraussetzungen der Zulässigkeit seiner Beschwerde erfüllt sind (Art. 42 Abs. 2 BGG; BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 138 III 46 E. 1.2 S. 47; BGE 137 III 522 E.

E. 1.3

S. 525; das Ganze aus: Urteil des Bundesgerichts 5A_764/2016 vom 17. Juli 2017, E. 1.2.1.).

E. 2

Mit Schreiben vom 19. Februar 2018 ersuchte der Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt Claude Wyssmann, bei der Sozialregion Thal-Gäu um subsidiäre Kostengutsprache für Anwaltskosten infolge Neuanmeldungsverfahren bei der Invalidenversicherung (IV) im vorläufigen Umfang von CHF 2'500.00.

E. 2.1

Das Verwaltungsgericht verweist regelmässig auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ähnlich lautenden Art. 93 Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110): Beim «nicht wieder gutzumachenden Nachteil» im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden kann (BGE 138 III 333 E. 1.3.1 S. 335). Eine rein tatsächliche oder wirtschaftliche Erschwernis reicht in der Regel nicht, doch genügt die blossе Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur (BGE 137 V 314 E. 2.2.1 S. 317; 137 III 380 E.

E. 2.2

Ein Zwischenentscheid über die unentgeltliche Rechtspflege kann unter bestimmten Voraussetzungen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken. Von einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil ist auszugehen, wenn nicht nur die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, sondern zugleich auch die Anhandnahme des Rechtsmittels von der Bezahlung eines Kostenvorschusses durch die gesuchstellende Partei abhängig gemacht wird (BGE 133 V 402 E. 1.2 S. 403; 128 V 199 E. 2b S. 202; Urteil 2C_194/2013 vom 21. August 2013 E. 1.2 mit Hinweisen). Ausnahmsweise kann es sich anders verhalten, etwa wenn der Kostenvorschuss schon (oder gleichwohl) bezahlt wurde (Urteile 2C_1001/2013 vom 4. Februar 2014 E. 1.4.2; 5A_370/2012 vom 16. Juli 2012 E. 1.2.2; 2D_1/2007 vom 2. April 2007 E. 3) und wenn, im Falle des Beizugs eines Anwalts, dieser bereits alle nötigen Eingaben verfasst hat (Urteil des Bundesgerichts 5A_764/2016 vom 17. Juli 2017, E. 1.2.2.)

3. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor: Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, gemäss bestehender Praxis im Verfahren vor dem DdI im Bereich der Sozialhilfe würden grundsätzlich keine Kosten erhoben. Entsprechend wurde vom Beschwerdeführer kein Kostenvorschuss verlangt. Die Anhandnahme des Rechtsmittels wurde demnach nicht von der Bezahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht. Daher ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz nicht sogleich in der Sache entschieden hat. Unklar ist sodann, weshalb bis heute noch kein Entscheid in der längst spruchreifen Sache ergangen ist. Da der Beschwerdeführer dies nicht rügt, erübrigen sich weitere Ausführungen dazu. Der Rechtsvertreter hat vor dem DdI eine 11-seitige Beschwerdeschrift eingereicht und gleichzeitig einen Antrag auf Beschwerdeergänzung gestellt. Mit Eingabe vom 21. Mai 2018 verzichtete er allerdings ausdrücklich auf ergänzende Bemerkungen. Damit steht fest, dass der Rechtsvertreter alle nötigen Eingaben in der Angelegenheit verfasst hat. Bei der vorliegenden, konkreten Sachlage ist weder erkennbar noch vom Beschwerdeführer dargetan, inwiefern der Zwischenentscheid betreffend das Gesuch um integrale unentgeltliche Rechtspflege einen erheblichen Nachteil bewirken könnte oder präjudizierlich sein soll. Die Voraussetzungen von § 66 VRG sind nicht erfüllt, weshalb der vorinstanzliche Zwischenentscheid nicht direkt anfechtbar ist. Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Mit Verfügung vom 11. April 2018 lehnte die Sozialregion Thal-Gäu das Gesuch für Kostengutsprache ab. Dagegen wandte sich der Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt Claude Wyssmann, mit Beschwerde vom 23. April 2018 an das Departement des Innern und stellte folgende Rechtsbegehren:

2. a. Der Beschwerdegegner sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für die Anwaltskosten im laufenden IV-Vorbescheidverfahren Kostengutsprache im vorläufigen Umfang von maximal CHF 2'500.00 zu gewähren.

b. Eventualiter: Die Beschwerdesache sei zu weiteren Abklärungen an den Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu zurückzuweisen.

E. 4

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26. April 2018 wies das Departement des Innern das Gesuch um Gewährung der integralen unentgeltlichen Rechtspflege ab (Dispositivziffer 3.1).

E. 4.1

Bei diesem Ausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Da in Sozialhilfeverfahren praxisgemäss keine Verfahrenskosten erhoben werden, ist das bewilligte Gesuch um integrale unentgeltliche Rechtspflege diesbezüglich gegenstandslos.

E. 4.2

Rechtsanwalt Claude Wyssmann macht mit Eingabe vom 6. Februar 2018 eine Entschädigung von total CHF 2'109.85 (7.59 Stunden à CHF 240.00 inkl. Auslagen und MWST) geltend. Der geforderte Stundenansatz von CHF 240.00 ist auf den gesetzlichen Stundenansatz von CHF 180.00 (§ 161 i.V.m. § 160 Abs. 3 Gebührentarif, GT, BGS 615.11) zu reduzieren. Nach dem Gesagten beläuft sich die angemessene Entschädigung von Rechtsanwalt Claude Wyssmann in Anwendung des amtlichen Tarifs auf CHF 1'619.40 (CHF 1'366.20 Honorar, CHF 137.40 Auslagen, CHF 115.80 MWST) und ist durch den Staat Solothurn zu bezahlen; vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staats während zehn Jahren, sobald der Beschwerdeführer zur Rückzahlung in der Lage ist (vgl. § 58 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 123 Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]) sowie der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Claude Wyssmann im Umfang von CHF 455.40 (Differenz zu vollem Honorar von CHF 240.00/Std.), zuzüglich MWST, sobald der Beschwerdeführer zur Nachzahlung in der Lage ist (vgl. § 58 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 123 ZPO).

Demnach widerkannt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands, Rechtsanwalt Claude Wyssmann, wird auf CHF 1'619.40 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und ist zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staats während zehn Jahren und der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Claude Wyssmann im Umfang von CHF 455.40 zuzüglich MWST, sobald der Beschwerdeführer zur Nachzahlung in der Lage ist (§ 58 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 123 ZPO).

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin
Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin
Gottesman

E. 5

Mit Beschwerde vom 7. Mai 2018 wandte sich der Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt Claude Wyssmann, an das Verwaltungsgericht und stellte folgende Anträge:

E. 6

Der Beschwerdeführer machte von der Gelegenheit zur ergänzenden Beschwerdebegründung bis 22. Juni 2018 keinen Gebrauch.

E. 7

Der Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu (nachfolgend SRTG) hielt mit Eingabe vom 12. Juli 2018 an seiner Verfügung fest und das Departement des Innern (nachfolgend DdI) schloss mit Vernehmlassung vom 18. Juli 2018 auf Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers.

E. 8

Mit Eingabe vom 5. Februar 2019 ersuchte der Beschwerdeführer um baldmöglichen Entscheid in der Angelegenheit.

9. Nachdem sich der Beschwerdeführer innert zweimalig erstreckter Frist zur Sache nicht mehr vernehmen liess, erweist sich die vorliegende Sache als spruchreif.

II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.